



## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Pretzfeld erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und gemäß Beschluss des Gemeinderates Nr. 8 vom 05.05.2020 folgende

### Satzung:

#### § 1

#### Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

#### § 2

#### Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den **Haupt-, Verwaltungs- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **7** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - b) den **Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - c) den **Ausschuss für Landwirtschaft und Waldbewirtschaftung**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **7** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus **5** Mitgliedern des Marktgemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchst. d) führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **20,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Öffentliche Sitzungen und nichtöffentliche Sitzungen des Marktgemeinderats gelten jeweils als eigenständige Sitzung.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer\*innen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **30,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **18,00 €** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### § 4

#### Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist **Beamter auf Zeit**.

### § 5

#### Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind **Ehrenbeamte**.

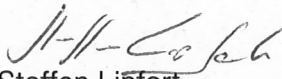
### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

Pretzfeld, 06.05.2020

Markt Pretzfeld

  
Steffen Lipfert  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Amtsblatt (amtlich) Nr. 10 vom 08.05.2020